

Jahresbericht des Präsidenten

Rückblick und Ausblick

Auszug aus der Präsentation anlässlich der
23. ordentlichen Generalversammlung des Vereins Flugschneise Süd - NEIN
vom 7. April 2025

Jahresbericht - Rückblick und Ausblick

Themen

- Initiative «Nachtruhe»
- Rechtliches
 - Anpassung Luftfahrtgesetz
 - Redesign Luftraum Zürich (Bsp. Verhalten BAZL)
 - Flugplatz Dübendorf
 - SIL-Prozess
- [Südstarts geradeaus](#)

Initiative für die Nachtruhe

Gemeinsame Aktion der Bürgerorganisationen rund um den Flughafen - Ziel 7 Stunden Nachtruhe

- 10.2023 Initiative gestartet
- 04.2024 Initiative eingereicht mit über 7'000 Unterschriften
- 06.2024 Bestätigung der Staatskanzlei, dass die Initiative zustande gekommen
- 01.2025 Regierungsrat lehnt die Initiative ab
- 04.2025 Anhörung in der KEVU des KR

Kantonale **Flughafen-Nachtruhe-Initiative**

im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 13. Oktober 2023

Die siebenstündige Nachtruhe im heufigen Flughafengesetz von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird von der FZAG (Flughafen Zürich AG) konstant missachtet. Es finden täglich Flugbewegungen nach 23.00 Uhr statt. Die regelmässige Verletzung der Nachtruhe soll mittels der vorliegenden Initiative unterbunden werden. Einige Flugzeuge mit ihren Passagieren beschallen täglich hunderttausende Bewohnerinnen und Bewohner im ganzen Kantonsgebiet.

Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

§ 1. ¹ Der Staat fördert den Flughafen Zürich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen.

² Er berücksichtigt dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebes und sorgt insbesondere für die Einhaltung der Nachtflugordnung.

Fluglärmbekämpfung

a. im Allgemeinen

§ 3. ¹ Der Staat ist für die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung des Flughafens Zürich verantwortlich. Er meldet Übertretungen der Aufsichtsbehörde des Bundes und ergreift Massnahmen bei Verletzungen des Nachtflugverbotes.

² Er gewährleistet die Einhaltung der Nachtflugordnung, die eine Nachtperrre von sieben Stunden zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr enthält. Die Nachtperrre wird eingehalten, wenn in diesem Zeitraum keine Flugzeuge auf der Piste aufsetzen oder von der Piste abheben. Übertretungen werden gemäss Art. 91 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt und Art. 6 ff. des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht geahndet.

³ Die Gesellschaft stellt die im öffentlichen Interesse liegenden Daten zur Verfügung. Sie veröffentlicht insbesondere die Daten über die Verletzung der Nachtflugordnung spätestens am folgenden Werktag nach einer Verletzung im Internet. Sie begründet die Verletzungen umfassend und unter Verweis auf die zulässigen Ausnahmen gemäss § 3 a.

⁴ Wird aufgrund des Wetters vom ordentlichen Pisten-system gemäss dem Betriebsreglement abgewichen, veröffentlicht die Gesellschaft die detaillierten Wetterdaten spätestens am folgenden Werktag im Internet.

Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

b. Ausnahmen von der Nachtflugordnung

§ 3 a ¹ Ausnahmen von der Nachtflugordnung bis 24.00 Uhr sind in den folgenden Fällen zulässig:

a. wegen Einschränkungen des Luftraumes in Zürich und den angrenzenden Lufträumen infolge schwerwiegenden meteorologischen Einflüssen, insbesondere bei Abfertigungsstopp bei starken Gewittern mit Blitzschlag, Sturmwinden, Eisregen und Schneefall zwischen 20.00 und 22.59 Uhr der geplanten An- und Abflüge;

b. nach technischen Störungen an sicherheits- oder betriebsrelevanten Anlagen und Systemen des Flughafens Zürich;

c. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge nicht rechtzeitig angekündigter Sperrungen des Luftraumes in der Schweiz und dem angrenzenden Luftraum wegen kurzfristig angekündigter Streiks oder Unruhen, sowie terroristischer oder verbrecherischer Akte an Luftfahrzeugen oder der Luftfahrtinfrastruktur in Zürich;

d. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge von Unfällen und schwerwiegenden Vorkommnissen unter Beteiligung von Luftfahrzeugen oder der Luftfahrtinfrastruktur in Zürich;

e. bei verspäteten Flügen, die infolge von Anweisungen von Eurocontrol ihren ATC-Slot verlieren, bzw. deren Slot von Eurocontrol aufgrund einer Verkehrsüberlastung bei Air Traffic Control (ATC) innerhalb der Schweiz und dem angrenzenden Ausland verschoben wird.

² Nicht zulässig ist eine Ausnahme vom Nachtflugverbot wegen einer Verspätung aufgrund kurzfristig auftretender technischer Störungen an Luftfahrzeugen und einem dazu nötigen Luftfahrzeugwechsel.

c. Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen

§ 3 b. ¹ Der Regierungsrat legt einen Richtwert zur Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen (AsgP) fest. Der Richtwert orientiert sich an den Flugbewegungen des Jahres 2000.

² Er überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmen.

³ Die Behörden des Kantons Zürich wirken darauf hin, dass der AsgP nicht überschritten wird. Sie ergreifen rechtzeitig die in ihrer Kompetenz stehenden Massnahmen und nehmen Einfluss auf die Flughafenbetreiberin und auf den Bund.

Weisung des Staates

§ 19. Abs. 1-4 unverändert.

⁵ Die Staatsvertretung im Verwaltungsrat ist dazu verpflichtet, die Nachtperrre von 23.00 bis 06.00 Uhr betriebsintern durchzusetzen.

siehe auch Rückseite

Initiative für die Nachtruhe

Gemeinsame Aktion der Bürgerorganisationen rund um den Flughafen - Ziel 7 Stunden Nachtruhe

03.2026? Entscheidung des Kantonsrates (KR)

2026/2027? Volksabstimmung (abhängig von allfälligem Gegenvorschlag)

Die Initiative zeigt bereits Wirkung

Kantonale Flughafen-Nachtruhe-Initiative

im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 13. Oktober 2023

Die siebenstündige Nachtruhe im heiligen Flughafengesetz von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird von der FZAG (Flughafen Zürich AG) konstant missachtet. Es finden täglich Flugbewegungen nach 23.00 Uhr statt. Die regelmässige Verletzung der Nachtruhe soll mittels der vorliegenden Initiative unterbunden werden. Einige Flugzeuge mit ihren Passagieren beschallen täglich hunderttausende Bewohnerinnen und Bewohner im ganzen Kantonsgebiet.

Das Gesetz über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

§ 1. 1 Der Staat fördert den Flughafen Zürich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen.

2 Er berücksichtigt dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebes und sorgt insbesondere für die Einhaltung der Nachtflugordnung.

Fluglärmbekämpfung

a. im Allgemeinen

§ 3. 1 Der Staat ist für die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung des Flughafens Zürich verantwortlich. Er meldet Übertretungen der Aufsichtsbehörde des Bundes und ergreift Massnahmen bei Verletzungen des Nachtflugverbotes.

2 Er gewährleistet die Einhaltung der Nachtflugordnung, die eine Nachtruhe von sieben Stunden zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr enthält. Die Nachtruhe wird eingehalten, wenn in diesem Zeitraum keine Flugzeuge auf der Piste aufsetzen oder von der Piste abheben. Übertretungen werden gemäss Art. 91 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt und Art. 6 ff. des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht geahndet.

3 Die Gesellschaft stellt die im öffentlichen Interesse liegenden Daten zur Verfügung. Sie veröffentlicht insbesondere die Daten über die Verletzung der Nachtflugordnung spätestens am folgenden Werktag nach einer Verletzung im Internet. Sie begründet die Verletzungen umfassend und unter Verweis auf die zulässigen Ausnahmen gemäss § 3 a.

4 Wird aufgrund des Wetters vom ordentlichen Pisten-system gemäss dem Betriebsreglement abgewichen, veröffentlicht die Gesellschaft die detaillierten Wetterdaten spätestens am folgenden Werktag im Internet.

Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

b. Ausnahmen von der Nachtflugordnung

§ 3 a 1 Ausnahmen von der Nachtflugordnung bis 24.00 Uhr sind in den folgenden Fällen zulässig:

a. wegen Einschränkungen des Luftraumes in Zürich und den angrenzenden Lufträumen infolge schwerwiegenden meteorologischen Einflüssen, insbesondere bei Abfertigungslopp bei starken Gewittern mit Blitzschlag, Sturmwinden, Eisregen und Schneefall zwischen 20.00 und 22.59 Uhr der geplanten An- und Abflüge;

b. nach technischen Störungen an sicherheits- oder betriebsrelevanten Anlagen und Systemen des Flughafens Zürich;

c. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge nicht rechtzeitig angekündigter Sperrungen des Luftraumes in der Schweiz und dem angrenzenden Luftraum wegen kurzfristig angekündigter Streiks oder Unruhen, sowie terroristischer oder verbrecherischer Akte an Luftfahrzeugen oder der Luftfahrtinfrastruktur in Zürich;

d. nach Behinderungen des Flugverkehrs infolge von Unfällen und schwerwiegenden Vorkommnissen unter Beteiligung von Luftfahrzeugen oder der Luftfahrtinfrastruktur in Zürich;

e. bei verspäteten Flügen, die infolge von Anweisungen von Eurocontrol ihren ATC-Slot verlieren, bzw. deren Slot von Eurocontrol aufgrund einer Verkehrsüberlastung bei Air Traffic Control (ATC) innerhalb der Schweiz und dem angrenzenden Ausland verschoben wird.

2 Nicht zulässig ist eine Ausnahme vom Nachtflugverbot wegen einer Verspätung aufgrund kurzfristig auftretender technischer Störungen an Luftfahrzeugen und einem dazu nötigen Luftfahrzeugwechsel.

c. **Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen**

§ 3 b. 1 Der Regierungsrat legt einen Richtwert zur Begrenzung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen (AsgP) fest. Der Richtwert orientiert sich an den Flugbewegungen des Jahres 2000.

2 Er überwacht die Veränderung der Anzahl der vom Fluglärm stark gestörten Personen in Abstimmung mit den Vollzugsbehörden des Bundes. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über diese Entwicklung, deren Ursachen sowie über die allenfalls eingeleiteten Massnahmen.

3 Die Behörden des Kantons Zürich wirken darauf hin, dass der AsgP nicht überschritten wird. Sie ergreifen rechtzeitig die in ihrer Kompetenz stehenden Massnahmen und nehmen Einfluss auf die Flughafenbetreiberin und auf den Bund.

d. **Beschränkung der Flugbewegungen**

§ 3 c. Werden 320 000 Flugbewegungen pro Jahr erreicht, berät der Kantonsrat darüber, ob der Staat auf eine Beschränkung der Flugbewegungen hinwirken soll. Ein entsprechender Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung des Staates

§ 19. Abs. 1-4 unverändert.

5 Die Staatsvertretung im Verwaltungsrat ist dazu verpflichtet, die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr betriebsintern durchzusetzen.

Initiative für die Nachtruhe

Der Zürcher Fluglärm-Index (ZFI) liegt erstmals seit der Pandemie über dem Richtwert. ...**Zudem ist 2023 die Zahl der Flüge nach 23.00 Uhr steil angestiegen und hat das Niveau von vor der Pandemie überschritten...**

Die Erwartungen, welche die kantonale Eigentümerstrategie an die Flughafen Zürich AG vorgibt, wurden **deshalb nur teilweise erfüllt**. Zur Verbesserung der Pünktlichkeit sind operationelle Massnahmen der Flughafenpartner, Anpassungen an der Flughafeninfrastruktur sowie **Verschärfungen der Lärmgebühren** notwendig.



Rechtliches: Revision Luftfahrtgesetz

Auszug Vernehmlassung des Bundes

...Damit die beiden Flughäfen auch in ihrem betrieblichen Umfang einer Besitzstandsgarantie unterliegen, soll dies **im Gesetz neu explizit erwähnt werden.**

Mit dieser Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die **Eckwerte des Flughafenbetriebs, so z.B. die Betriebszeiten**, auch in umweltrechtlichen Sanierungsverfahren grundsätzlich **nicht eingeschränkt werden können.**

Der VFSN fordert im November 2024 die Streichung dieser neuen Formulierung.

Legis Rechtsanwälte AG
legis-law.ch

Einschreiben
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher
Postfach
3003 Bern

Zürich, 28. November 2024
241128-BAZL-Vernehmlassung-Revision LFG-001-def-CT.docx
CT/ed

Stellungnahme des Verein Flugschneise Süd – NEIN (VFSN), 8117 Fällanden, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrter Herr BAZL-Amtsdirktor Christian Hegner
Sehr geehrte Frau Esther Jutzeler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das zur Vernehmlassung stehende eingangs erwähnte Dossier bezüglich Revision des Luftfahrtgesetz 2024. Namens und auftrags des Verein Flugschneise Süd – NEIN (VFSN), 8117 Fällanden, lassen wir uns wie folgt innert Frist mit Anträgen und Begründungen vernehmen:

ANTRÄGE

- Es sei auf die zusätzlichen Worte "und betrieblichen Umfang" in Art. 36a Abs. 2 LFG der Vernehmlassungsvorlage ersatzlos zu verzichten.*
- Es sei darauf zu verzichten, Entscheide der kantonalen Behörden zu Nebenanlagen explizit von der Zustimmung des BAZL abhängig zu machen.*
- Es sei auf die Änderungen bei den Projektierungszonen und den Sicherheitszonen zu verzichten.*

Forchstrasse 2 / Kreuzplatz
Postfach
8032 Zürich
Schweiz
Phone +41-44-560 80 80
Fax +41-44-560 80 90
lawyer@legis-law.ch

Eingetragen
im Anwaltsregister

Rechtliches: Redesign Luftraum

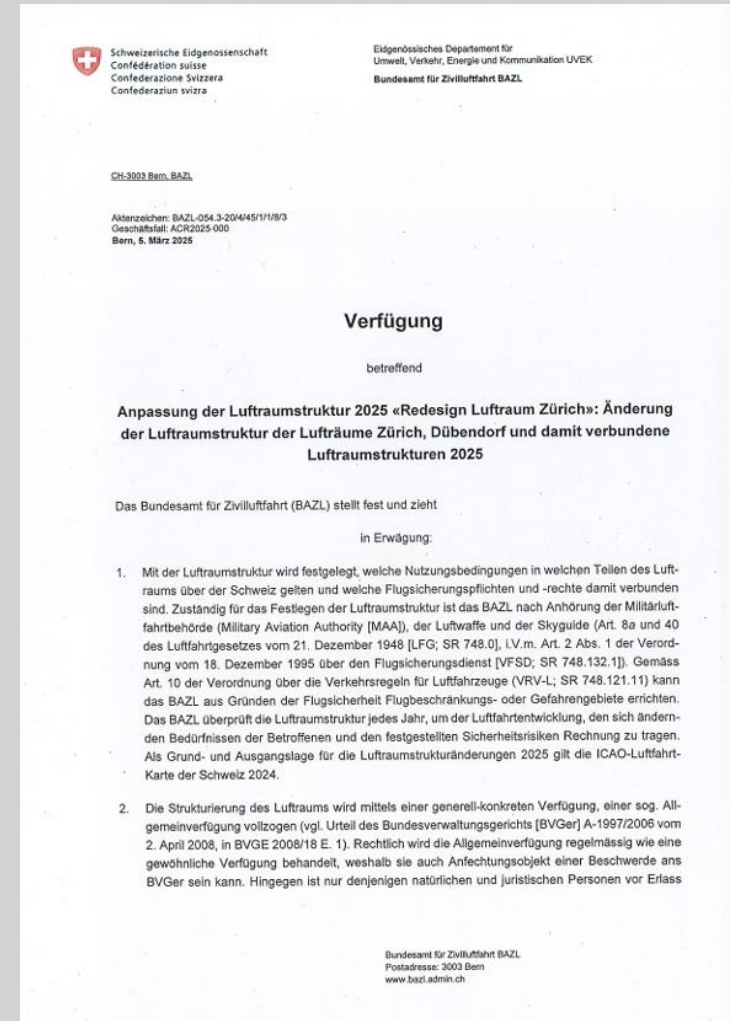
Anpassung der Luftraumstruktur, 3. Versuch

Regelt die Nutzung in der Luft für alle Benutzer wie Linienflüge, Privatflieger, Ballonfahrer, Segelflieger, etc.

Anpassung wurde mit „erhöhter Sicherheit“ deklariert.

Das BAZL hat das Redesign Luftraum Zürich «gut versteckt» publiziert – Auswirkungen für die Menschen unklar.

Der VFSN hat rechtzeitig seine Stellungnahme eingereicht und verlangt, dass für die Bevölkerung verständliche Informationen publiziert werden.



Rechtliches: Redesign Luftraum

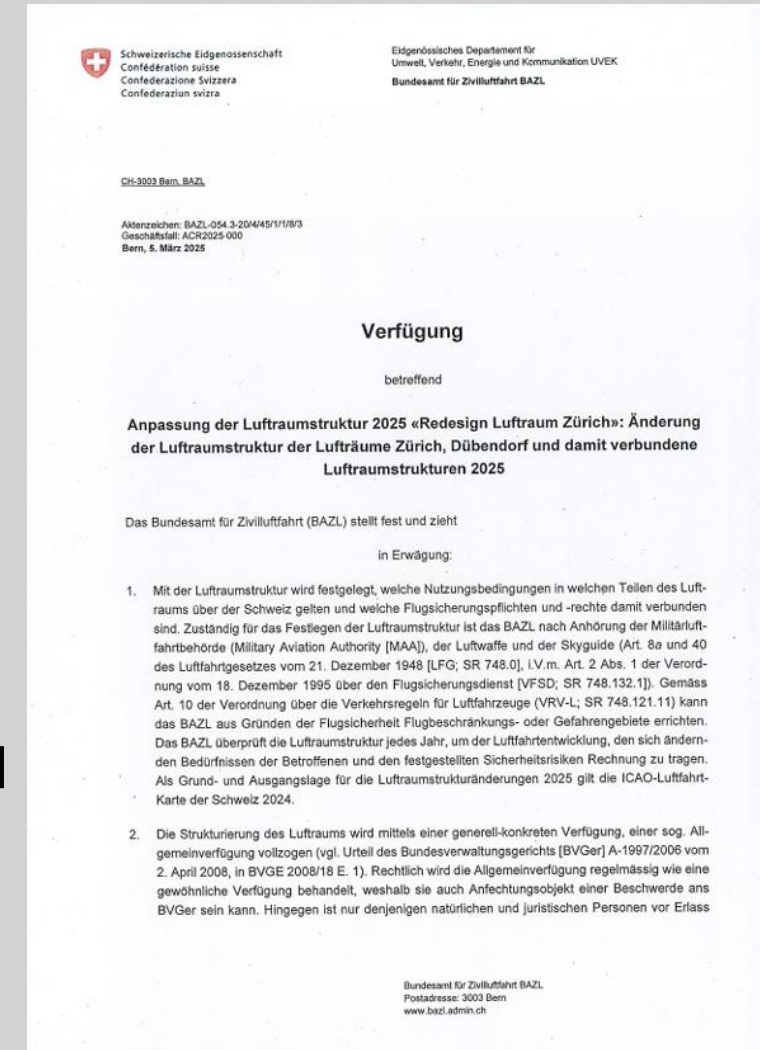
Verfügung des BAZL

Alle Anträge des VFSN abgelehnt – **keine Veränderung auf die Lärmbelastung** der Menschen

6. März 2025 publiziert mit Rechtsmittelbelehrung
„Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ...
Beschwerde erhoben werden“ = **5. April 2025**

20. März 2025 Inkrafttreten der Verfügung

Skyguide Für die sichere Einführung senkt Skyguide die Anflugkapazität vorübergehend um 20 Prozent und schränkt die Kleinfliegerei ein. **Grund: Die grösste Veränderung im Luftraum des Zürcher Flughafens seit mehreren Jahrzehnten.**



Rechtliches: Flugplatz Dübendorf

Innovationspark und Werkflugplatz Dübendorf

03.2024 Einwendungen des VFSN versendet

11.2024 Publikation Gestaltungsplan (485 Seiten)

Im Gestaltungsplan ist der Flugbetrieb noch nicht beinhaltet. Daher ist der VFSN nicht legitimiert für eine Beschwerde.

Weitere Entwicklung wird durch den VFSN (Cla Semadeni) verfolgt.

Ziel: Kein zusätzlicher Fluglärm durch den Betrieb am Flugplatz Dübendorf



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit

Kantonaler Gestaltungsplan mit UVP «Innovationspark Zürich mit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz Dübendorf» (Teilgebiet B)

gemäss § 84 Abs. 2 PBG

Gesamtdossier (Teil 1/2)



Fassung für die Festsetzung, 1.11.2024

Rechtliches: SIL

SIL = Sachplan Infrastruktur Luftfahrt

Der SIL hält fest, wie und wo zukünftig Flüge gemäss Gesetz möglich sind (Raumplanung).

Keine Einsprache möglich – der Bundesrat entscheidet

BR = Betriebsreglement

Im Betriebsreglement wird festgehalten, wie und wo effektiv geflogen wird (Flugbetrieb).

Einsprache gegen BR möglich, aber im SIL vorgesehene Flugrouten können juristisch nur noch schwierig bekämpft werden!

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) – Entwurf 10.12.2024
Objektteil

ZH-1

Anlage: **Zürich**
Teilnetz: Landesflughafen

ZH-1

Mit Anpassungen gegenüber der Version vom 11.08.2021

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Zürich
- Perimetergemeinden: Kloten, Oberglatt, Opfikon, Rümlang, Winkel
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: ZH: Bachenbülach, Bassersdorf, Buchs (ZH), Bülach, Dietlikon, Dübendorf, Embrach, Fällanden, Hochfelden, Hori, Kloten, Küsnacht (ZH), Lufingen, Maur, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon, Regensdorf, Rorbach, Rümlang, Stadel, Wallisellen, Winkel, Zollikon, Zumikon, Zürich
- b) zusätzlich Sicherheitszonenplan 2018 (öffentliche Auflage) ZH: Bachs, Berg am Irchel, Boppelsen, Brütten, Dällikon, Danikon, Dielsdorf, Dietlikon, Eglisau, Flaach*, Freienstein-Teufen, Geroldswil, Glattfelden, Hüntwangen, Illnau-Effretikon, Lindau, Niederweningen, Oberveningen, Oetwil an der Limmat, Otelfingen, Regensberg, Schleinkon, Schlieren, Schöfflisdorf, Scherzenbach, Steinmaur, Unteregstringen, Urdorf, Volketswil, Wangen-Brütisellen, Wasterkingen, Weiach, Weiningen (ZH), Weisslingen, Winterthur, Zell (ZH)
- AG: Fisibach, Kaiserstuhl, Rumikon, Siglistorf, Wettingen, Zurzach
- SH: Buchberg, Rüdlingen

*Aufgrund der Anpassung der Abflugrouten an die neusten Navigationstechnologien (RNP)

Verweis:

- SIL-Konzeptteil 26.02.2020, Kap. 4.1 Landesflughäfen
- Grundlagendokumente:**
 - Bericht zur Überarbeitung des SIL-Objektblatts und des Betriebsreglements vom 27.11.2024
 - Dokumentation zur Anpassung des SIL-Objektblatts vom 15.09.2016 mit Berichten zur
 - Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen im SIL (inkl. Nachfrageprognose vom Februar 2014)
 - Abgrenzungslinie
 - Erneuerung der Flughafenanlagen und Aufwertung des Flachmoors im Gebiet «Goldenes Tor»
 - Tanklager Rümlang
 - Verlängerung der Piste 32 im Gebiet Vordermoos
 - Schlussbericht Koordinationsprozess vom 02.02.2010
 - Betriebsreglement vom 30.06.2011
 - Betriebskonzession vom 31.05.2001
 - Sicherheitszonenplan vom 04.07.1983 mit Ergänzungen vom 03.06.2003 und 15.01.2013; revidiert am 03.09.2018 mit Ergänzung vom 30.06.2019 (noch nicht genehmigt)

Rechtliches: SIL

Neuaufgabe am 10.12.2024

Vordergründiges Ziel:

Besserer Schutz der Menschen und Verbesserung der Nachtruhe

Aber:

- Betriebszeit wird neu mit 06.00 bis 23.30 festgelegt (bisher bis 23.00 mit Verspätungsabbau)
- Basiert auf veralteten Lärmgrenzwerten
- **Südstarts geradeaus bei Bise und Nebel weiterhin gefordert**

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) – Entwurf 10.12.2024
Objektteil

ZH-1

Anlage: **Zürich**
Teilnetz: Landesflughafen

ZH-1

Mit Anpassungen gegenüber der Version vom 11.08.2021

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Zürich
- Perimetergemeinden: Kloten, Oberglatt, Opfikon, Rümlang, Winkel
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: ZH: Bachenbülach, Bassersdorf, Buchs (ZH), Bülach, Dietlikon, Dübendorf, Embrach, Fällanden, Hochfelden, Höri, Kloten, Küsnacht (ZH), Lufingen, Maur, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon, Regensdorf, Rorbas, Rümlang, Stadel, Wallisellen, Winkel, Zollikon, Zumikon, Zürich
- b) zusätzlich Sicherheitszonenplan 2018 (öffentliche Auflage) ZH: Bachs, Berg am Irchel, Boppelsen, Brütten, Dällikon, Danikon, Dielsdorf, Dietlikon, Eglisau, Flaach*, Freienstein-Teufen, Geroldswil, Glattfelden, Hüntwangen, Illnau-Effretikon, Lindau, Niederweningen, Obenweningen, Oetwil an der Limmat, Otelfingen, Regensberg, Schleinkon, Schlieren, Schöfflisdorf, Scherzenbach, Steinmaur, Unteregstringen, Urdorf, Volketswil, Wangen-Brütisellen, Wasterkingen, Weiach, Weiningen (ZH), Weisslingen, Winterthur, Zell (ZH)
AG: Fisibach, Kaiserstuhl, Rumikon, Siglistorf, Wettingen, Zurzach
SH: Buchberg, Rüdlingen

Verweis:

- SIL-Konzeptteil 26.02.2020, Kap. 4.1 Landesflughäfen
- Grundlagendokumente:**
 - Bericht zur Überarbeitung des SIL-Objektblatts und des Betriebsreglements vom 27.11.2024
 - Dokumentation zur Anpassung des SIL-Objektblatts vom 15.09.2016 mit Berichten zur
 - Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen im SIL (inkl. Nachfrageprognose vom Februar 2014)
 - Abgrenzungslinie
 - Erneuerung der Flughafenanlagen und Aufwertung des Flachmoors im Gebiet «Goldenes Tor»
 - Tanklager Rümlang
 - Verlängerung der Piste 32 im Gebiet Vordermoos
 - Schlussbericht Koordinationsprozess vom 02.02.2010
 - Betriebsreglement vom 30.06.2011
 - Betriebskonzession vom 31.05.2001
 - Sicherheitszonenplan vom 04.07.1983 mit Ergänzungen vom 03.06.2003 und 15.01.2013; revidiert am 03.09.2018 mit Ergänzung vom 30.06.2019 (noch nicht genehmigt)

*Aufgrund der Anpassung der Abflugrouten an die neusten Navigationstechnologien (RNP)

Südstarts geradeaus

Erneut werden Südstarts geradeaus als «Heilmittel» gegen Verspätungen deklariert.

Zuerst nur bei Bise (wie vom Flughafen bereits beantragt) sowie bei Nebel (nicht beantragt). Gemäss BAZL sollen Verspätungen von wenigen Starts am morgen früh verantwortlich sein für die Verspätungen am Abend.

Das Flugbetriebskonzept mit Südstarts geradeaus und Landungen von Norden hat die grösstmögliche Stundenkapazität am Flughafen Zürich mit rund 80 Bewegungen pro Stunde.

Wehret den Anfängen!

Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) – Entwurf 10.12.2024
Objektteil

ZH-1

Anlage: **Zürich**
Teilnetz: Landesflughafen

ZH-1

Mit Anpassungen gegenüber der Version vom 11.08.2021

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Zürich
- Perimetergemeinden: Kloten, Oberglatt, Opfikon, Rümlang, Winkel
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: ZH: Bachenbülach, Bassersdorf, Buchs (ZH), Bülach, Dietlikon, Dübendorf, Embrach, Fällanden, Hochfelden, Hori, Kloten, Küsnacht (ZH), Lufingen, Maur, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembach, Oberglatt, Opfikon, Regensdorf, Rorbas, Rümlang, Stadel, Wallisellen, Winkel, Zollikon, Zumikon, Zürich
- b) zusätzlich Sicherheitszonenplan 2018 (öffentliche Auflage) ZH: Bachs, Berg am Irchel, Boppelsen, Brütten, Dällikon, Danikon, Dielsdorf, Dietikon, Eglisau, Flaach*, Freienstein-Teufen, Geroldswil, Glattfelden, Hüntwangen, Illnau-Effretikon, Lindau, Niederweningen, Oberweningen, Oetwil an der Limmat, Otelfingen, Regensberg, Schleinkon, Schlieren, Schöfflisdorf, Schwerzenbach, Steinmaur, Unterengstringen, Urdorf, Volketswil, Wangen-Brütisellen, Wasterkingen, Weiach, Weinggen (ZH), Weisslingen, Winterthur, Zell (ZH)
- AG: Fisibach, Kaiserstuhl, Rumikon, Siglistorf, Wettingen, Zurzach
- SH: Buchberg, Rüdlingen

Verweis:

SIL-Konzeptteil
26.02.2020, Kap. 4.1 Landesflughäfen

Grundlagendokumente:
- Bericht zur Überarbeitung des SIL-Objektblatts und des Betriebsreglements vom 27.11.2024

- Dokumentation zur Anpassung des SIL-Objektblatts vom 15.09.2016 mit Berichten zur
- Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen im SIL (inkl. Nachfrageprognose vom Februar 2014)
- Abgrenzungslinie
- Erneuerung der Flughafenanlagen und Aufwertung des Flachmoors im Gebiet «Goldenes Tor»
- Tanklager Rümlang
- Verlängerung der Piste 32 im Gebiet Vordermoos
- Schlussbericht Koordinationsprozess vom 02.02.2010
- Betriebsreglement vom 30.06.2011
- Betriebskonzession vom 31.05.2001
- Sicherheitszonenplan vom 04.07.1983 mit Ergänzungen vom 03.06.2003 und 15.01.2013; revidiert am 03.09.2018 mit Ergänzung vom 30.06.2019 (noch nicht genehmigt)

*Aufgrund der Anpassung der Abflugrouten an die neuesten Navigationstechnologien (RNP)

Südstarts geradeaus

Einschätzung des BAZL – Seite 84 des Berichts:

Lärmbelastung der Bevölkerung: Durch den Wegfall der Starts Richtung Osten und Süden mit Linkskurve werden Kloten, Dietlikon und Bassersdorf bei Bise entlastet.

Neu überflogen werden dagegen unter dem Start nach Süden mit Rechtskurve und geradeaus die Nordquartiere der Stadt Zürich (Oerlikon, Schwamendingen), Gockhausen, Zumikon und Uster.

Dieser relativ starken Belastung während den kurzen Phasen mit Bise stehen jedoch lange Phasen ohne Flugverkehr gegenüber.

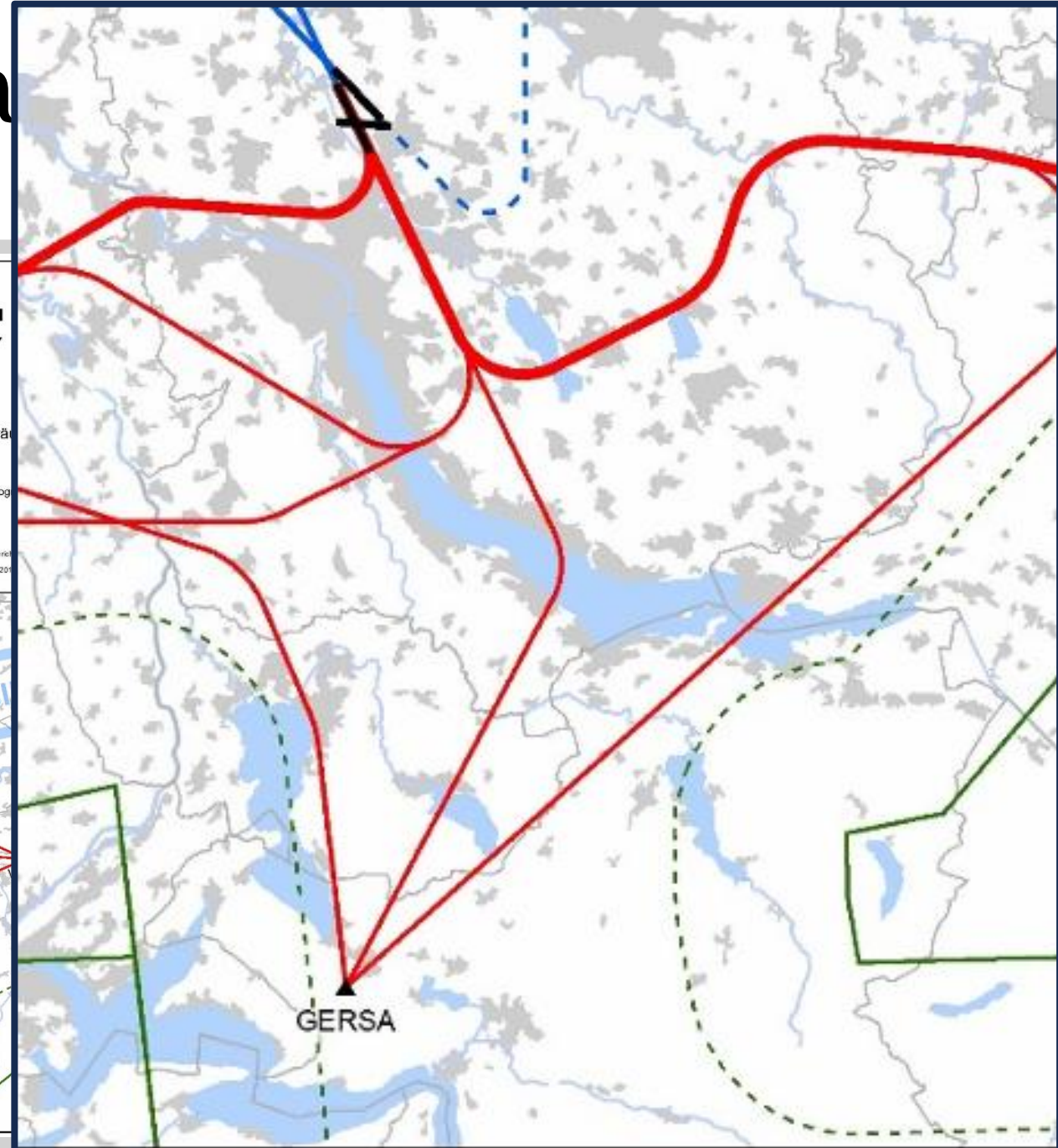
Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) – Entwurf 10.12.2024		ZH-1
Objektteil		
Anlage:	Zürich	ZH-1
Teilnetz:	Landesflughafen	
A U S G A N G S L A G E		
Generelle Informationen und technische Daten: - Standortkanton: Zürich - Perimetergemeinden: Kloten, Oberglatt, Opfikon, Rümlang, Winkel - Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: ZH: Bachenbülach, Bassersdorf, Buchs (ZH), Bülach, Dietlikon, Dübendorf, Embrach, Fällanden, Hochfelden, Höri, Kloten, Küsnacht (ZH), Lufingen, Maur, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Opfikon, Regensdorf, Rorbas, Rümlang, Stadel, Wallisellen, Winkel, Zollikon, Zumikon, Zürich a) Sicherheitszonenplan 2013 b) zusätzlich Sicherheitszonenplan 2018 (öffentliche Auflage) AG: Fisibach, Kaiserstuhl, Rumikon, Siglistorf, Wettingen, Zurzach SH: Buchberg, Rüdlingen		Verweis: SIL-Konzeptteil 26.02.2020, Kap. 4.1 Landesflughäfen Grundlagendokumente: - Bericht zur Überarbeitung des SIL-Objektblatts und des Betriebsreglements vom 27.11.2024 - Dokumentation zur Anpassung des SIL-Objektblatts vom 15.09.2016 mit Berichten zur - Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen im SIL (inkl. Nachfrageprognose vom Februar 2014) - Abgrenzungslinie - Erneuerung der Flughafenanlagen und Aufwertung des Flachmoors im Gebiet «Goldenes Tor» - Tanklager Rümlang - Verlängerung der Piste 32 im Gebiet Vordermoos - Schlussbericht Koordinationsprozess vom 02.02.2010 - Betriebsreglement vom 30.06.2011 - Betriebskonzession vom 31.05.2001 - Sicherheitszonenplan vom 04.07.1993 mit Ergänzungen vom 03.06.2003 und 15.01.2013; revidiert am 03.09.2018 mit Ergänzung vom 30.06.2019 (noch nicht genehmigt)
*Aufgrund der Anpassung der Abflugrouten an die neuesten Navigationstechnologien (RNP)		



Südstarts geradeaus

Abflugrouten Bisenkonzept

Die Grafik zeigt leider nur Linien, aber nicht die überflogenen Ortschaften

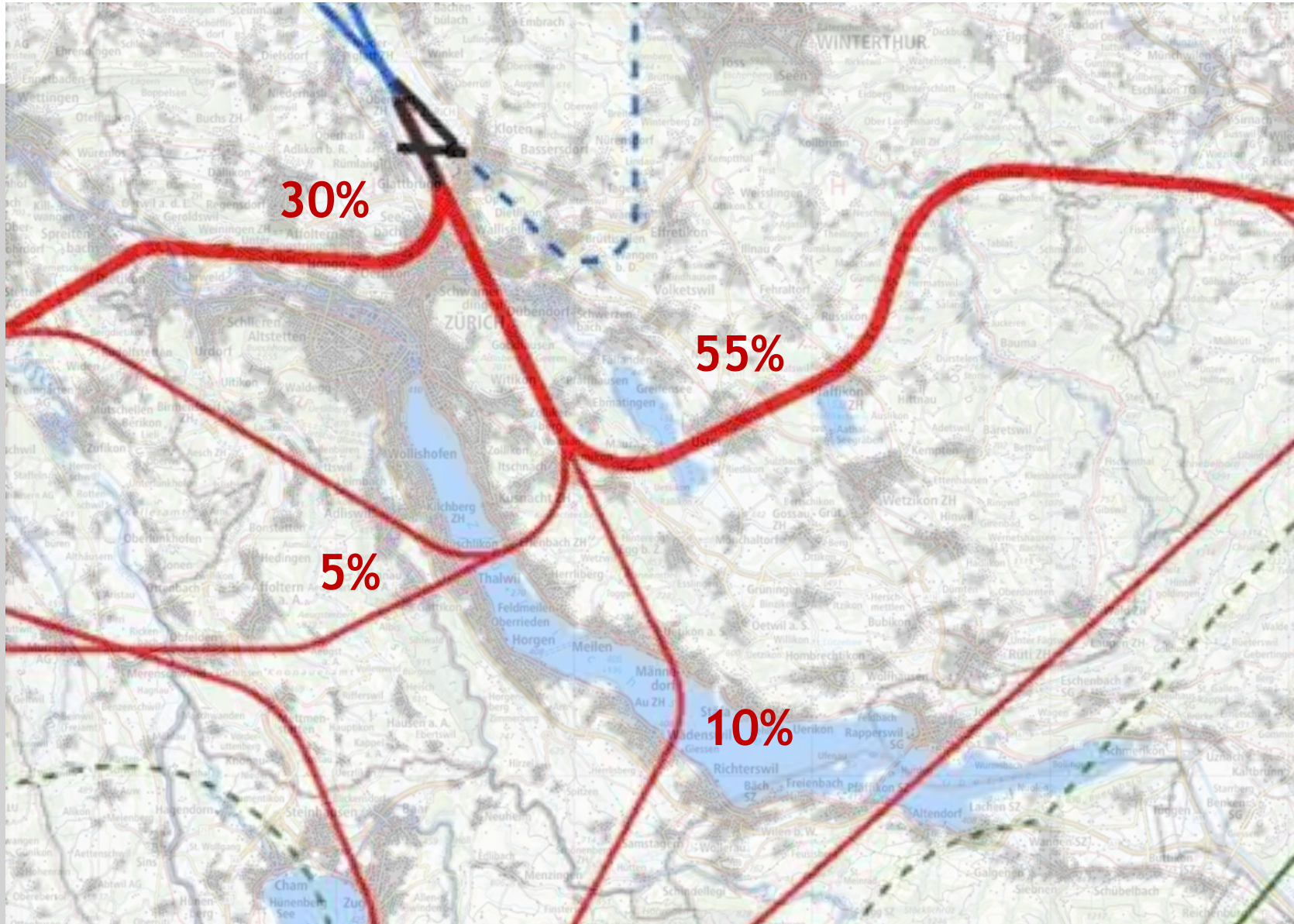


Südstarts geradeaus



Die Landkarte von Swisstopo für die südliche Region des Flughafens Zürich.

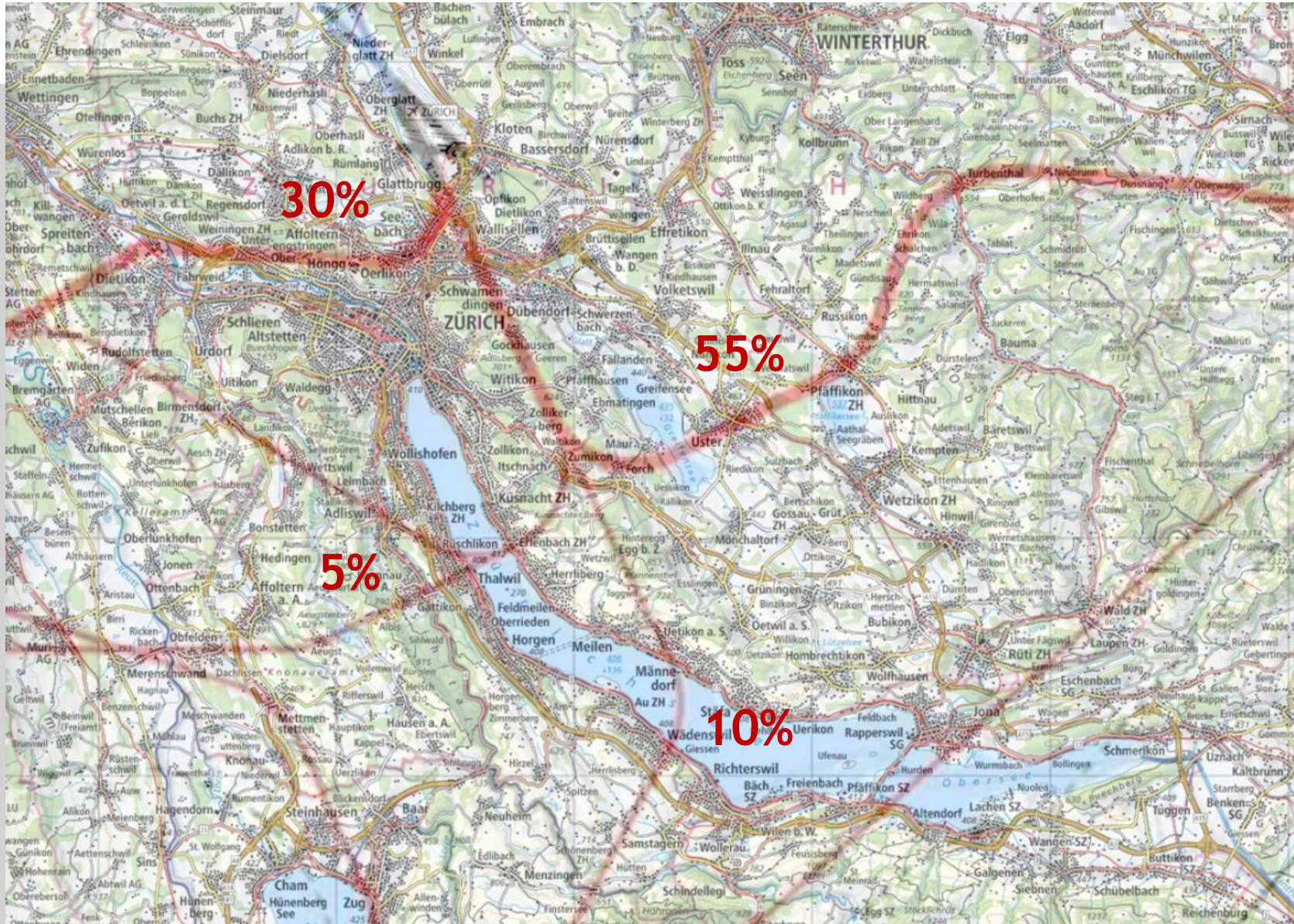
Südstarts geradeaus



Die Grafik kombiniert mit den Ortschaften auf der Landkarte von Swisstopo.

Die %-Angaben zeigen die geplante Verteilung der Starts auf die Abflugrouten

Südstarts geradeaus



Die 30% Starts über die Stadt Zürich sind auf Kurz- und Mittelstreckenfliegerbeschränkt, die rasch steigen können.

Die grossen und schweren Langstreckenflieger müssen aufgrund der geringen Steigfähigkeit geradeaus über den Pfannenstiel starten

Südstarts geradeaus

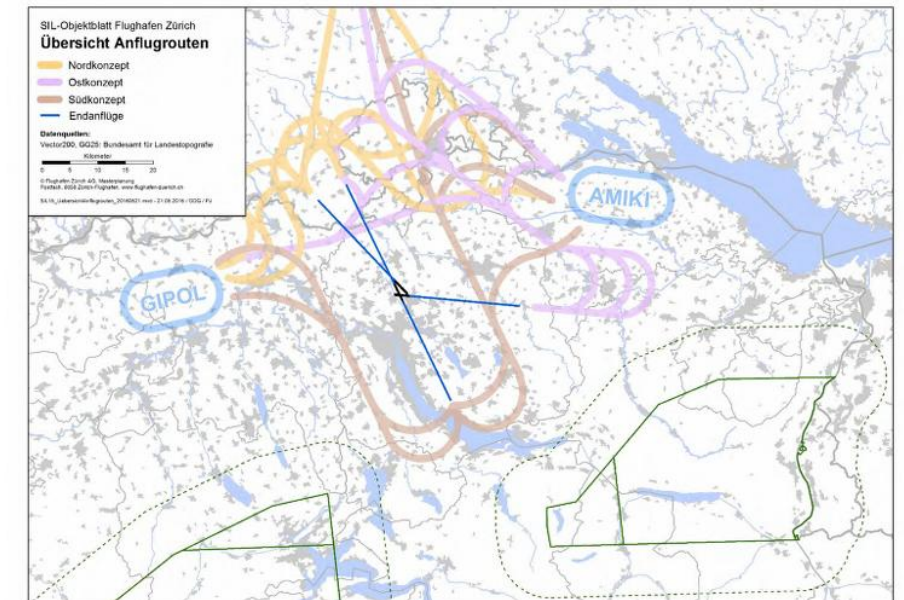
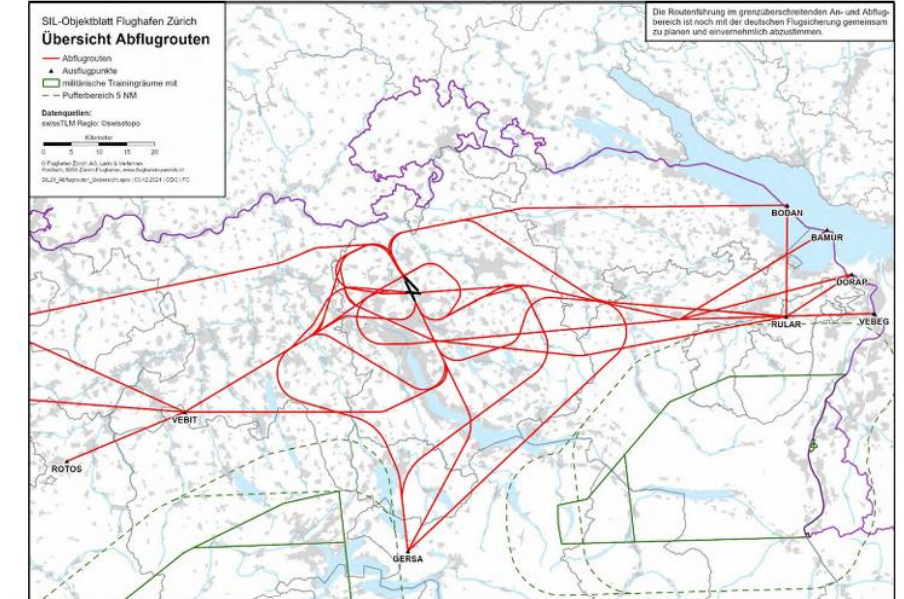
An- und Abflugrouten im SIL

Unterschied Anflug zu Abflug

Abflug (rechts oben):
Viele Varianten möglich

Anflug (rechts unten):
Nur 4 Linien für Landungen

Abbildung 2: An- und Abflugrouten



Südstarts geradeau

Anflugrouten

Eine gerade Linie
direkt zur Piste

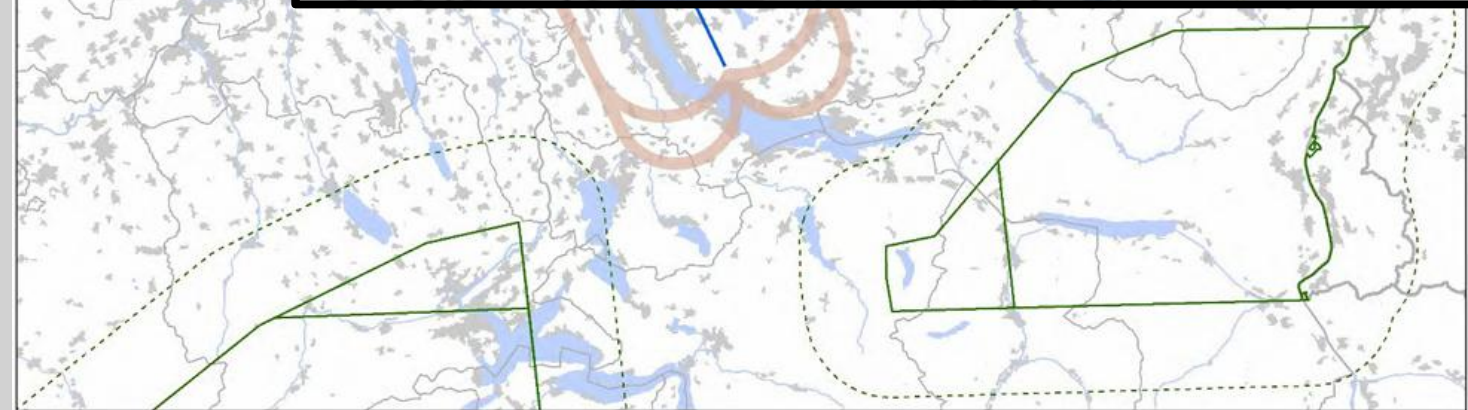
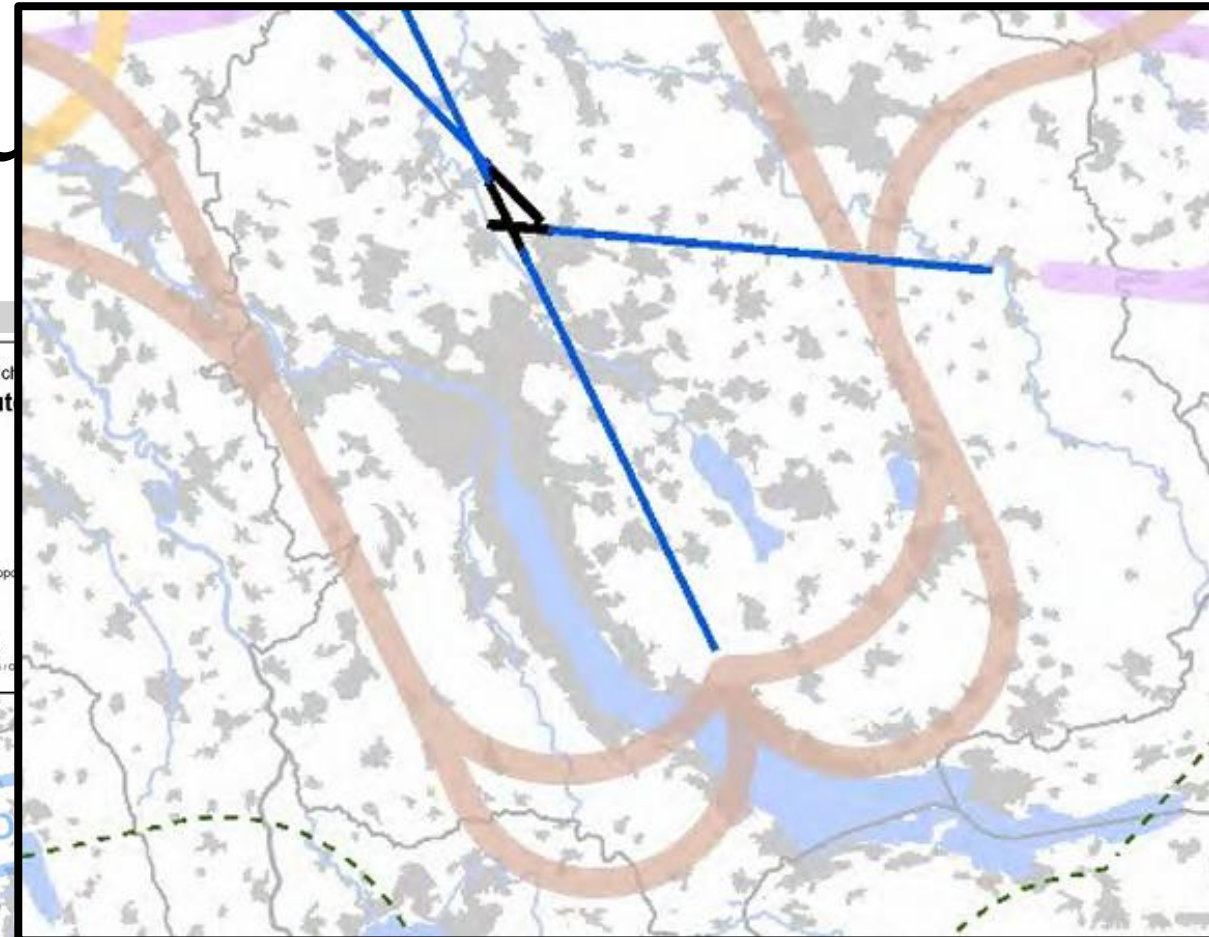
SIL-Objektblatt Flughafen Zürich
Übersicht Anflugrouten

- Nordkonzept
- Ostkonzept
- Südkonzept
- Endanflüge

Datenquellen:
Vector200, GG25: Bundesamt für Landestop...

Kilometer
0 5 10 15 20

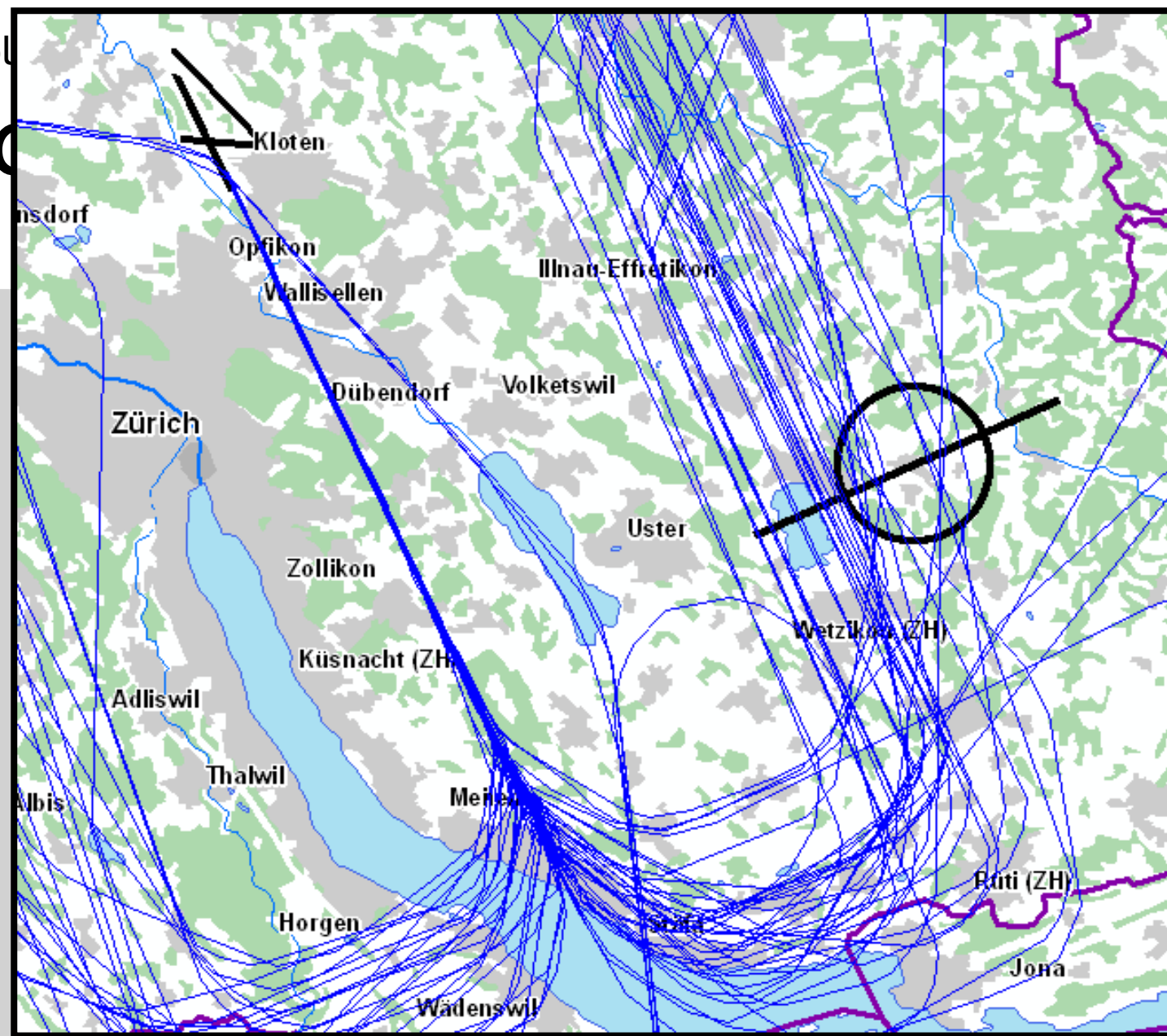
© Flughafen Zürich AG, Masterplanung
Postfach, 8058 Zürich-Flughafen, www.flughafen-zuerich.ch
SL15_ÜbersichtAnflugrouten_20180621.mxd - 21.06.2018 / C



Südstarts gerade

Anflugrouten

Eine gerade Linie
direkt zur Piste

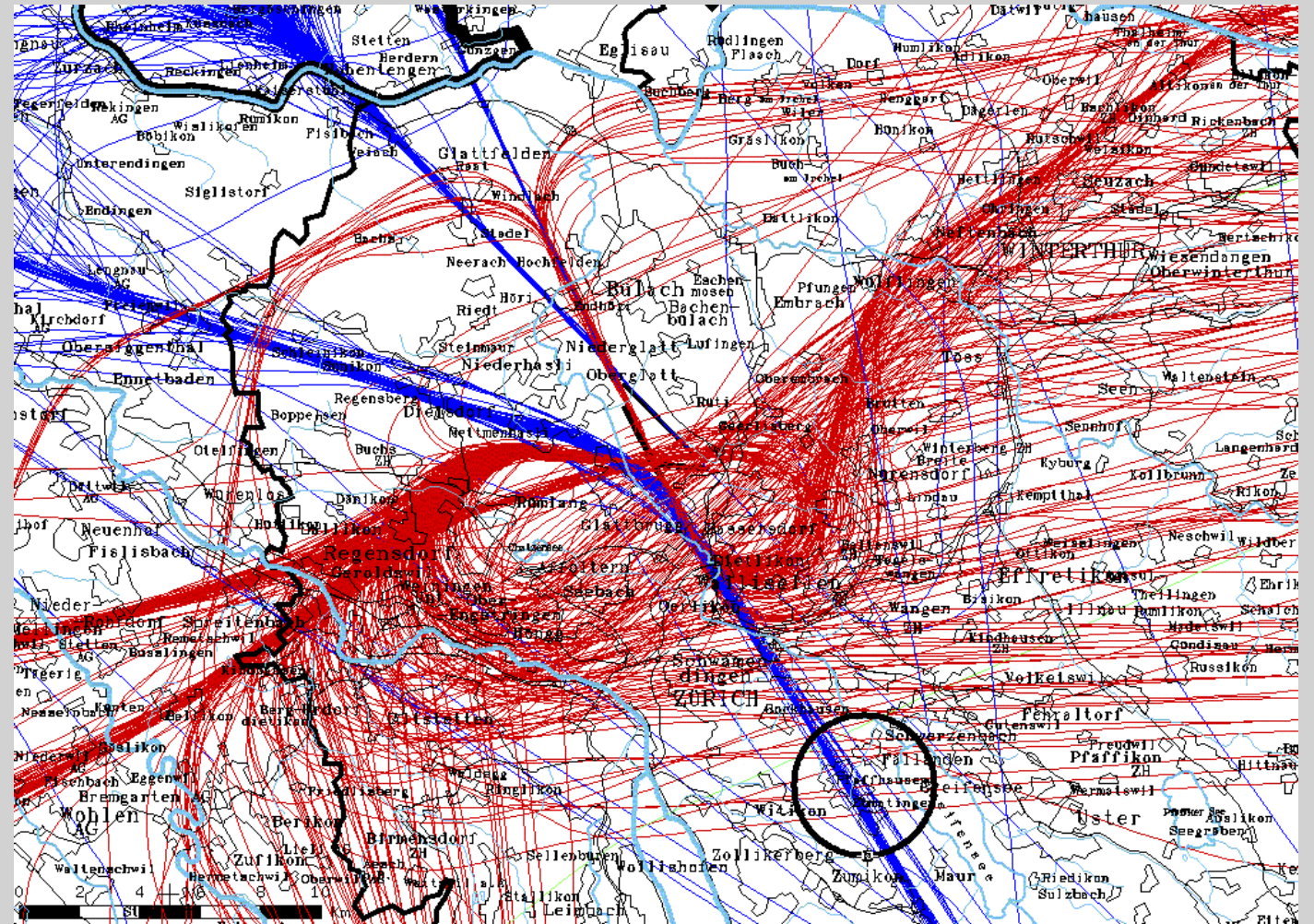


Südstarts geradeaus

Unterschied

Landungen (blau) –
sehr exakt auf der
geplanten Linie

Starts (rot) – Linie ist
nur ein Richtwert.
Effektiv viel breitere
Streuung der Flüge.



Südstarts geradeaus

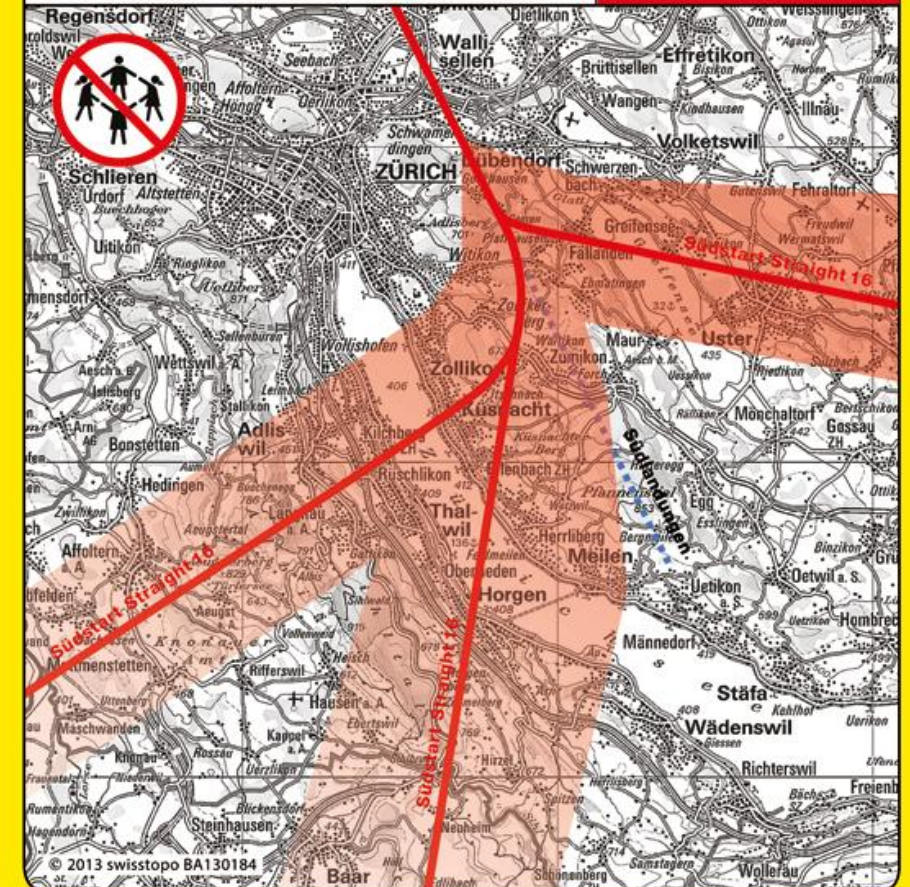
Kampagne 2011

Die Karte aus dem Jahr 2011 ist veraltet. Die effektive Belastung durch Südstarts geradeaus ist noch viel grösser.

SIE SIND BETROFFEN

GEFAHRENZONE

SÜDSTART
STRAIGHT 16 - NEIN



Dies ist keine Werbung
sondern eine Warnung

Südstarts geradeaus

Kampagne 2011 - aktualisiert

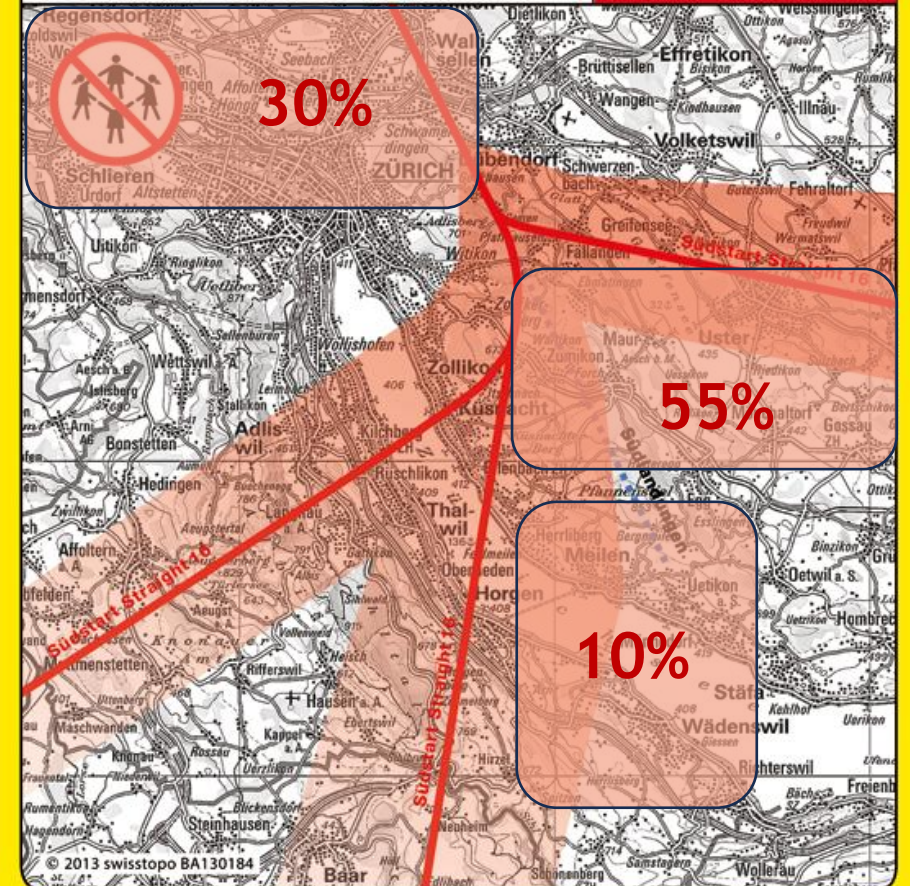
30% der Starts erfolgt über die Nordquartiere der Stadt Zürich (Oerlikon und Höngg) und 55% über die Stadt Uster.

Weder die Menschen in Zürich noch in Uster sind sich dieser Bedrohung bewusst.

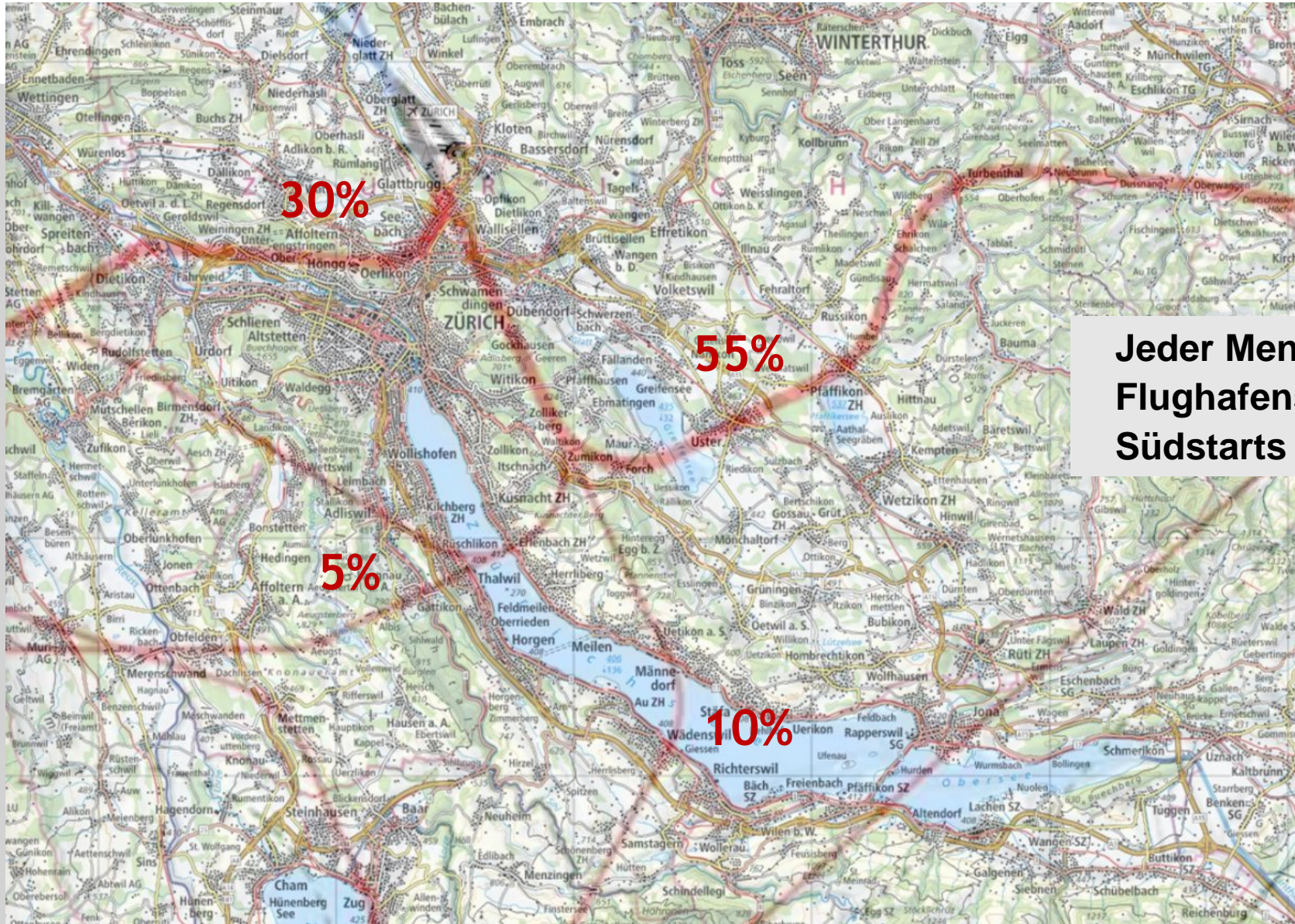
SIE SIND BETROFFEN

GEFAHRENZONE

SÜDSTART
STRAIGHT 16 - NEIN



Südstarts geradeaus



Jeder Mensch südlich des Flughafens ist durch die Südstarts geradeaus bedroht!

Südstarts geradeaus

Wie wehren?

Südstarts geradeaus im SIL bekämpfen

- Eingabe der Mitglieder erfolgt. Danke!
- Ausführliche Eingabe VFSN erfolgt
- Gemeinden haben sich gewehrt

Grosses Medienecho - Schlagzeilen:

- TA: Muss der Bund jetzt seine Pläne für den Flughafen sistieren?
- NZZ: Stadt wehrt sich gegen Südstarts
- Tele Z: Interview mit VFSN, Edi Rosenstein

Allianzen im Süden nutzen!

[Name, Adresse des Absenders]

[Ort, Datum]

[späteste Postübergabe: 30. Januar 2025]

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

Stellungnahme und Anträge zum Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) - Objektblatt Flughafen Zürich – Entwurf vom 10.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Als von Südüberflügen direkt Betroffene machen wir von unserem Recht Gebrauch, im Rahmen der Bevölkerunganhörung zum Objektblatt Flughafen Zürich wie folgt innert Frist Stellung zu nehmen.

Antrag 1: Streichung der Südstarts aus dem SIL

Im vorliegenden Entwurf zum SIL sind weiterhin Südstarts geradeaus vorgesehen. Wir fordern, dass diese aus dem SIL gestrichen werden. Die Begründung ist unverändert zu unserer Eingabe im Jahre 2016.

- Südstarts geradeaus widersprechen – genauso wie die Südlandungen – dem Raumplanungs- sowie dem Umweltschutzgesetz und der Lärmschutzverordnung.
- Sie missachten den Grundsatz, möglichst wenig Menschen zu schädigen.
- Ebenso würden Südstarts die grösstmögliche Anzahl von Menschen der Bedrohung eines Absturzes aussetzen. Bei den angegebenen Sicherheitsüberlegungen wurden die Menschen am Boden nicht berücksichtigt. Im dicht besiedelten Süden gibt es keine Möglichkeiten für eine Notlandung nach dem Start geradeaus. Starts nach Süden bei Nebel sind wegen den topographischen Verhältnissen problematisch und sind deshalb nicht zuzulassen.

Aus all diesen Gründen lehnen wir Südüberflüge – sowohl Starts als auch Landungen – kategorisch ab. Wir fordern, dass andere kreuzungsfreie Varianten bei Bise einlässlich geprüft werden und eine Alternative so schnell wie möglich eingeführt wird.

Der Grundsatz "möglichst wenig Menschen mit Fluglärm zu belasten" muss bei der Wahl des Flugregimes erste Priorität haben.

Mit dem aktuellen Entwurf vom 10.12.2024 sollen überdies weitere Punkte festgesetzt werden, welche negativ für die Bevölkerung sind.

Grundsätzlich begrüssen wir die Massnahmen zur Verbesserung der Nachtruhe und unterstützen diese gerne (Möglichkeiten zur Reduktion von Verspätungen, Erhöhung der Lärmzuschläge).

Südstarts geradeaus

Information an die Bevölkerung im Süden notwendig!

- Der VFSN koordiniert mit Verbündeten
- Alle Mitglieder an Freunde und Nachbarn

Wer jetzt noch schläft, wird bald keine Ruhe mehr haben!

Wir geben nicht auf!

Urban Scherrer, Präsident
praesident@vfn.ch - www.vfn.ch

SIE SIND BETROFFEN

GEFAHRENZONE

SÜDSTART
STRAIGHT 16 - NEIN

